

## **Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen**

### **§ 1 Allgemeines**

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen haben Gültigkeit für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen und werden Inhalt des Vertrages, soweit unserer Vertragspartner insoweit unternehmerisch tätig ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Vertragspartner sie seiner Bestellung oder sonstigen Erklärungen zugrunde gelegt hat.

### **§ 2 Angebote und Aufträge**

2.1. Unsere Angebote sind frei bleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind. Ein wirksamer Vertrag kommt daher erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung spätestens mit der Auslieferung der Ware zustande.

2.2. Der Vertragspartner ist an seine Bestellung drei Wochen ab Zugang bei uns gebunden.

### **§ 3 Zweifelhafte Zahlungsfähigkeit**

3.1. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners begründen, können wir weitere Lieferungen an den Vertragspartner von einer Vorauszahlung der Lieferung oder Leistung durch den Vertragspartner abhängig machen. Wir können dem Vertragspartner für die Vorauszahlung eine angemessene Frist setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß bei uns eingeht; der Vertragspartner kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch Bankbürgschaft eines für den deutschen Markt zugelassenen Kreditinstitutes leisten. Haben wir die Lieferung oder Leistung bereits erbracht, so ist der Vertragspreis ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen mit Erhalt der Lieferung und Leistung sofort ohne Abzug fällig.

3.2. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners sind unter anderem dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder er Zahlungen an uns oder Dritte nicht pünktlich leistet.

#### § 4 Preise

4.1. Unsere Preise gelten „frei Haus“ sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Vertragspartner getroffen wurde.

4.2. Zusätzlich zu den ausgewiesenen Preisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zu entrichten, die in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

4.3. Liegen zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag unserer Lieferung oder Leistung mehr als 4 Monate, ohne dass dies auf einer von uns zu vertretenden Lieferverzögerung beruht, und hat sich in dieser Zeit der Preis der bestellten Lieferung oder Leistung geändert, so können wir anstelle des vereinbarten Kaufpreises den am Tag der Lieferung gültigen Preis verlangen. Wir werden dem Vertragspartner vor der Lieferung eine entsprechend geänderte Auftragsbestätigung übermitteln. Der Vertragspartner kann in diesem Fall hinsichtlich abtrennbarer Teile, für die der Preis erhöht worden ist, oder bei Unteilbarkeit insgesamt von seiner Bestellung zurücktreten. Er muss den Rücktritt spätestens am 5. Werktag nach Erhalt der geänderten Auftragsbestätigung in Textform erklären. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang des Rücktritts bei uns.

#### § 5 Lieferzeit

5.1. Alle genannten Liefertermine sind unverbindlich und gelten als nur annähernd vereinbart, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder schriftlich vereinbart worden sind.

5.2. Falls wir schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat uns der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die frühestens mit Ablauf der ursprünglichen Frist beginnt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.3. Wird uns die Leistung aufgrund höherer Gewalt (u.a. Embargos, Flugausfälle, Schiffshavarie, Zugausfälle, Verzögerungen beim Grenzübergang/der Zollabfertigung, Staus, Materialengpässe am Markt) oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine gesetzliche oder vom Vertragspartner gesetzte Frist für die Leistungserbringung, insbesondere für Nachfristen bei Verzug oder Mangelbeseitigung/Nachlieferung.

5.4. Vor Ablauf der gemäß 5.3. verlängerten Lieferzeit bzw. Leistungsfrist ist der Vertragspartner weder zum Rücktritt noch zum Schadenersatz berechtigt. Dauert das Leistungshindernis länger als 4 Wochen an, sind sowohl der Vertragspartner als auch wir zum Rücktritt berechtigt, soweit der konkrete Einzelvertrag noch nicht durchgeführt ist. Ist der Vertragspartner vertraglich oder gesetzlich (z.B. wegen Interessenswegfall bei Fixverträgen) ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, so bleibt dieses Recht unberührt.

5.5. Bei einem etwaigen Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadenersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen. § 8 findet hierauf Anwendung.

#### § 6 Versand

6.1. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware vom Hersteller auf den Vertragspartner als Empfänger über. Wir sind nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen. Soweit der Vertragspartner eine Transportversicherung wünscht, können wir diese abschließen und ihm die Kosten hierfür in Rechnung stellen.

6.2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

#### § 7 Zahlung

7.1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, bzw. spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung und Leistung.

7.2. Nach Ablauf obiger Frist kommt der Vertragspartner auch ohne eine weitere Mahnung unsererseits in Verzug. Wir sind in diesem Fall berechtigt, neben einer Mahnungspauschale von 20 Euro auch Verzugszinsen in Höhe von 13% p.a. geltend zu machen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

7.3. Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns – auch solche, für die Wechsel gegeben worden sind – sofort zur Zahlung fällig.

7.4. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bei Diskont-Fähigkeit ohne Gewährung eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Auch Zahlungen im Scheck/Wechselverfahren werden nur erfüllungshalber angenommen. Unser Zahlungsanspruch erlischt nur in dem Umfang erst nachdem wir eine endgültige Wertstellung des Zahlungsbetrages auf einem unserer Konten feststellen können. Wechsel-, Scheck- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort vom Vertragspartner zu zahlen.

7.5. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns schriftlich ausdrücklich anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Einzelvertrag beruht.

#### § 8 Gewährleistung/Haftung/Verjährung

8.1. Der Vertragspartner hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ist nur bei Beachtung der Pflichten nach § 377 HGB möglich. Die Tiefe und Intensität der Prüfungspflicht ist davon abhängig, wofür der Vertragspartner die Lieferung oder Leistung benötigt. Offensichtliche Mängel sind von dem Vertragspartner innerhalb von 3 Wochen ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes uns gegenüber in Textform zu rügen. Auch verdeckte Mängel sind in Textform binnen 3 Wochen ab Kenntnis zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge ist der Zugang bei uns entscheidend.

8.2. Wir sind nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Vertragspartner einen offensichtlichen oder verdeckten Mangel nicht rechtzeitig ordnungsgemäß gerügt hat. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von dem Vertragspartner rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Vertragspartner hat uns für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Soweit eine Gesamtlieferung mangelhaft ist, ist die angemessene Frist für jeden einzelnen Mangel angemessen zu erhöhen. Die Parteien sind sich darin einig, dass der Vertragspartner eine angemessene Frist benennen darf.

8.3. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ausgeschlossen. Eine Nachbesserung oder Mangelbeseitigung gilt erst mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung oder Mangelbeseitigung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

8.4. Schadenersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Mangelbeseitigung/Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die Nacherfüllung von uns verweigert wird. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

8.5. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.6. Im Übrigen haften wir nur, wenn die verletzte Vertragspflicht für das Erreichen des Vertragszwecks erkennbar von wesentlicher Bedeutung ist, und nur begrenzt bis zur Höhe typischerweise vorhersehbarer Schadens.

8.7. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für andere als vertragliche Schadenersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.8. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine ausdrückliche schriftliche Beschaffenheits- und/ oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

8.9. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht.

8.10. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

8.11. Haftungsbeschränkungen, -erleichterungen etc. gelten auch für etwaige persönliche Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.12. Jegliche Ansprüche des Vertragspartners (soweit nicht Ansprüche nach 8.5. betroffen sind) verjähren binnen einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt auch als Ausschlussfrist für Mängel, soweit hierzu keine anderweitige Regelung getroffen wurde (z.B. in 8.1). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### § 9 Eigentumsvorbehalt

9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor (Vorbehaltsware), bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag. Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln erfüllt hat. Im Fall des Scheck-Wechsel-Verfahrens erlischt der Eigentumsvorbehalt in all seinen hier aufgeführten Formen nicht schon mit der Scheckzahlung, sondern erst mit der Einlösung des Wechsels.

9.2. Der Vertragspartner hat uns vor allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines oder unseres Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Vertragspartner hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Maßnahmen zum Schutz gegen Zugriffe Dritter entstehen.

9.3. Kommt der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung unsererseits nicht nach, so können wir die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. In der Pfändung der Vorbehaltssache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rückbehalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird mit unseren offenen Forderungen aufgerechnet.

### §10 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für Zahlungen und Warenlieferungen ist Offenbach am Main.

### § 11 Datenverarbeitung

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass wir die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Vertragspartner unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (und der DSGVO) für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke verarbeiten, insbesondere speichern oder an eine Kreditschutzorganisation übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Vertragspartners an dem Ausschluss der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, dieser Daten überwiegt. Dem Vertragspartner wird eine gesonderte ausführliche aktuelle Datenschutzerklärung hierzu übergeben werden.

### § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien werden sich in diesem Fall auf eine wirksame Klausel einigen, die sie vereinbart hätten, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit Kenntnis gehabt hätten. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Es gilt als vereinbart, dass wir diese einseitig bestimmen dürfen (§ 315 BGB).

### § 13 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

13.1. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Vertragspartner seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

13.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne unsere Einwilligung abzutreten.

13.3. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für beide Teile – auch für Wechsel- und Scheckklagen – Offenbach am Main. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für alle Verträge gilt als Erfüllungsort unser Sitz in Offenbach am Main.

Offenbach am Main, Juni 2019